

REGLEMENT ÜBER DIE ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN DER PFARRPERSONEN (Pfarrdienstordnung) VOM 27. NOVEMBER 2023

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden,
gestützt auf Art. 11 Abs. 1 Ziff. 8 der Verfassung der Evangelisch-Reformierten
Kirche Nidwalden vom 23. Mai 2022,
auf Antrag des Kirchenrats,

b e s c h l i e s s t :

1. Arbeitsverhältnis

Art. 1 Rechtsgrundlage

Soweit das vorliegende Reglement keine Regelungen enthält, richtet sich die Anstellung der Pfarrpersonen nach dem Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) des Kantons Nidwalden vom 3. Juni 1998¹ sowie den dazugehörenden Vollzugsverordnungen.

2. Pfarrstellen und Aufgabenteilung

Art. 2 Stellenprozente

Die Kirchgemeindeversammlung legt die Stellenprozente für die Pfarrpersonen der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden fest.

Art. 3 Neubesetzung, Auswahlprozess und Amtseinsetzung

¹ Die Neubesetzung der Pfarrstellen, der Auswahlprozess und die Amtseinsetzung der Pfarrpersonen liegen in der Verantwortung des Kirchenrates. Es gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung.

² Im Arbeitsvertrag ist das vorliegende Reglement als integrierender Bestandteil zu erklären. Es ist der Pfarrperson zusammen mit dem Arbeitsvertrag zu übergeben.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Pfarrpersonen betreuen den ihnen zugeteilten Gemeindekreis, insbesondere durch Gottesdienste, Vornahme von Kasualien und Seelsorge.

² Die für den Gemeindekreis zuständige Pfarrperson leitet das Gemeindekreis-Team.

¹ NG 165.1

³ Sind in einem Gemeindekreis mehrere Pfarrpersonen tätig, regeln sie ihre Führungsaufgaben und die Arbeitsaufteilung unter sich und nach Rücksprache mit dem Kirchenrat. Können sie sich nicht einigen, legt der Kirchenrat die Führungsaufgaben und die Arbeitsaufteilung der Pfarrpersonen fest.

Art. 5 Wohnsitz

¹ Die Pfarrpersonen können ihren Wohnsitz frei wählen.

² Der Kirchenrat kann im Arbeitsvertrag mit den Pfarrpersonen die Verpflichtung vorsehen, dass diese Wohnsitz im Kanton Nidwalden, in einer bestimmten Gemeinde des Kantons Nidwalden oder in einem bestimmten Gebiet zu nehmen haben.

Art. 6 Alters- und Pflegezentrum, Kantonsspital Nidwalden

¹ Die Pfarrpersonen sind zuständig für die Betreuung der Gemeindeglieder, die in einem Alters- oder Pflegezentrum ihres Gemeindekreises leben. Die Betreuung geschieht insbesondere durch Besuche, Seelsorge und Heimgottesdienste.

² Zuständig für die Besuche von reformierten Patientinnen und Patienten im Kantonsspital Nidwalden ist die Pfarrperson des jeweiligen Gemeindekreises. Besuche erfolgen nur auf Wunsch der Patientin oder des Patienten.

³ Der Kirchenrat regelt mit der Spitalleitung den Informationsfluss betreffend reformierte Patientinnen und Patienten im Kantonsspital Nidwalden.

Art. 7 Religions- und Konfirmationsunterricht

Die Pfarrpersonen erteilen in der Regel den Konfirmationsunterricht. Sie sind nur ausnahmsweise für die Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts zuständig.

Art. 8 Ökumenische Zusammenarbeit

¹ Die Pfarrpersonen pflegen Kontakte mit den Organen und den Mitarbeitenden der Römisch-Katholischen Kirche in ihrem Gemeindekreis.

² Sie unterstützen die ökumenischen Bestrebungen des Kirchenrats auf kantonaler Ebene.

Art. 9 Aufgaben im Rahmen des Pfarrkonvents

¹ Sämtliche Pfarrpersonen sind Mitglieder des Pfarrkonvents.

² Der Pfarrkonvent erfüllt folgende Aufgaben:

1. Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Redaktionskommission der kantonalen Kirchenzeitung;
2. Teilnahme an Sitzungen des Pfarrkapitels der Urschweiz (PFUrCH);
3. Kontaktpflege zum Schweizerisch Reformierten Pfarrverein (SRPV);
4. Bestimmung eines Mitglieds in die Kommission ökugrup einewelt.

3. Lohn und Lohnnebenleistungen

Art. 10 Lohn

¹ Der Kirchenrat legt im Arbeitsvertrag im Rahmen der bewilligten Kredite die Höhe des Lohnes der Pfarrpersonen fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildung und die Erfahrung der Pfarrperson.

² Stirbt eine Pfarrperson im Amt und hinterlässt sie einen Ehegatten oder eine Ehegattin, einen eingetragenen Partner oder eine eingetragene Partnerin, minderjährige Kinder oder bestand anderen Personen gegenüber eine Unterstützungspflicht, wird die Besoldung mit den Sozialzulagen drei Monate über den Sterbemonat hinaus entrichtet.

Art. 11 Dienstwohnung

¹ Die Pfarrpersonen haben keinen Anspruch auf eine Dienstwohnung.

² Im Arbeitsvertrag kann vereinbart werden, dass die Pfarrperson für die Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Dienstwohnung zu beziehen hat, die ihr von der Evangelisch-Reformierten Kirche Nidwalden zur Verfügung gestellt wird.

³ Der Kirchenrat legt den Mietzins fest.

⁴ Über Dienstwohnungen wird ein öffentlich-rechtlicher Mietvertrag abgeschlossen.

⁵ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewirkt die Beendigung des Mietverhältnisses über die Dienstwohnung spätestens auf Ende des sechsten vollen Monats nach Ende des Arbeitsverhältnisses infolge Todes oder spätestens auf Ende des dritten vollen Monats bei fristloser Kündigung. In den übrigen Fällen endet das Mietverhältnis mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Eine Erstreckung ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

Art. 12 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden versichert die Pfarrpersonen im Rahmen des BVG².

² Der Kirchenrat schliesst einen entsprechenden Vertrag mit einer Pensionskasse oder einer privaten Versicherung ab.

² Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod

Art. 13 Versicherungen

¹ Bezüglich Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten sowie bezüglich Krankentaggeld gilt das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG) des Kantons Nidwalden vom 3. Juni 1998³ mit den dazugehörigen Verordnungen.

² Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden übernimmt weiter die Kosten der privat abgeschlossenen Autoinsassenversicherung der Pfarrpersonen.

Art. 14 Spesenentschädigung

¹ Die Pfarrpersonen haben Anspruch auf eine angemessene jährliche Auto- und Telefonpauschale. Diese wird im Arbeitsvertrag festgelegt.

² Der Ersatz der übrigen dienstlich begründeten Auslagen richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über die Spesenvergütung an Mitglieder des Kirchenrates, der Gemeindekreis-Teams, der Kommissionen sowie an die Mitarbeitenden (Spesenverordnung).

4. Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 15 Kündigung

Die Pfarrpersonen und die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden können das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von wenigstens drei Monaten jeweils auf ein Monatsende kündigen. Eine Kündigung auf Ende November eines Jahres ist ausgeschlossen.

5. Vertretung und gottesdienstfreies Wochenende

Art. 16 Abwesenheit

¹ Die Pfarrpersonen vertreten sich gegenseitig, soweit dies neben ihrem eigenen Dienst möglich ist. Sie koordinieren ihre planbaren Abwesenheiten im Pfarrkonvent. Ferienabwesenheiten für das Folgejahr sind bis Ende November des laufenden Jahres der Geschäftsstelle einzureichen.

² Bei Abwesenheiten von mehr als fünf Wochen und bei Pfarrvakanzern organisiert der Kirchenrat die Vertretung im Pfarramt.

Art. 17 Dienstfreies Wochenende

Jede Pfarrperson hat Anspruch auf ein dienstfreies Wochenende pro Monat. Dieses Wochenende umfasst in der Regel zwei ganze Kalendertage.

³ NG 165.1

6. Fort- und Weiterbildung

Art. 18 Fort- und Weiterbildung

¹ Die Pfarrpersonen sind zur regelmässigen Fortbildung verpflichtet. Sie sollen sich nach Möglichkeit auch weiterbilden.

² Die Rechte und Pflichten der Pfarrpersonen richten sich nach der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend die Aus-, Fort- und Weiterbildung (Weiterbildungsverordnung, WBV) vom 1. Dezember 1998⁴. Der Kirchenrat ist zuständig, über eine ganze oder teilweise Übernahme der Kosten zu entscheiden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat tritt das vorliegende Reglement über die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen (Pfarrdienstordnung) am 1. März 2024 in Kraft.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements über die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen (Pfarrdienstordnung) wird das Reglement über die Anstellungsbedingungen der Pfarrpersonen (Pfarrdienstordnung) vom 10. Juni 2013 aufgehoben.

Stansstad, 27. November 2023

EVANGELISCH-REFORMIERTE
KIRCHE NIDWALDEN

Der Präsident:
Reto Bazzani

Der Kirchenschreiber:
Bruno Bernhardsgrütter

⁴ NG 165.114